

STATUTEN

PluSport Behindertensport Basel

STATUTEN DES VEREINS

PluSport Behindertensport Basel

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen PLUSPORT BEHINDERTENSPOORT BASEL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle in diesen Statuten vorkommenden Bezeichnungen für Personen und Ämter gelten gleicherweise für Frauen und Männer.

§ 2 Zweck

- 2.1 Förderung der sportlichen Betätigung behinderter Personen im Bereich des Breitensports.
- 2.2 Förderung der gesellschaftlichen Integration behinderter Personen durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied bei PLUSPORT BEHINDERTENSPOORT SCHWEIZ sowie bei SPORT BASEL.
Er kann auch anderen Dachverbänden des Sport- und Behindertenwesens als Mitglied beitreten.

§ 3 Ethik im Sport

- 3.1 PluSport Behindertensport Basel setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Behindertensport Basel anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 3.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Behindertensport Basel und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff des Doping-Status.
- 3.3 PluSport Behindertensport Basel unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den PluSport Behindertensport Basel selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. PluSport Behindertensport Basel sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten durchsetzen.

- 3.4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. ~~Das Schweizer Sportgericht Die Disziplinkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinkammer)~~ ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. ~~Das Schweizer Sportgericht Die Disziplinkammer~~ wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide ~~des Schweizer Sportgerichts der Disziplinkammer~~ kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids ~~des Schweizer Sportgerichts der Disziplinkammer~~ rekurriert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

aller Altersstufen und Behinderungsarten sowie nichtbehinderte Personen. Bei unmündigen Personen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Eintrittsformular, das offizielle Zusatzformular von PluSport Behindertensport Schweiz einzureichen.

4.2 Passivmitglieder

- Kursleiter mit einem laufenden Arbeitsvertrag, aber ohne Mitgliederbeitrag.
- Passivmitglieder können Personen werden, welche die in Art. 2 formulierten Zwecke unterstützen und fördern.

4.3 Kollektivmitglieder

können juristische Personen (Firmen, Sportvereine, Institutionen, u.ä.) werden, welche die in Art. 2 formulierten Zwecke unterstützen und fördern.

4.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den PluSport Behindertensport Basel oder die Belange des Behindertensportes allgemein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Aufnahme zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge im ersten Halbjahr zu entrichten.

- 4.6 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.

- 4.7 **Stimm- und wahlberechtigt** sind alle Mitglieder. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

- 4.8 Der **Austritt** kann jeweils auf Jahresende schriftlich erfolgen.

Mitglieder, die trotz Mahnung, ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder den in Art. 2 formulierten Zwecken schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

§ 5 Organisation

Die Organe des PluSport Behindertensport Basel sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Technische Kommission (TK)
- die Kontrollstelle (Revisoren)

§ 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von PluSport Behindertensport Basel.

Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a. Jahresberichte des Präsidenten und des TK-Leiters
- b. Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c. Budget
- d. Mitgliederbeiträge
- e. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des TK-Leiters, der Kontrollstelle (Revisoren)
- f. Jahresprogramm
- g. Anträge

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse zu Ziff. a-f mit dem einfachen Mehr, zu Ziff. g mit Zweidrittelmehrheit.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein solches Begehren dem Vorstand einreicht.

Der Vorstand verschickt die Einladungen zur Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge werden an der Generalversammlung behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugestellt worden sind. Anträge, die an der Generalversammlung selber gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies gutheissen.

Sofern es die Generalversammlung nicht anders bestimmt, wird offen abgestimmt und gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet das einfache, bei Abstimmungen das absolute Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist für deren korrekte Abwicklung der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. **Die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit geschlechtergerecht, inklusiv und diversitätsfördernd gebildet. Die Mehrheit des Vorstandes soll möglichst aus behinderten Personen bestehen.**
- 7.3 Mit Ausnahme des von der Generalversammlung namentlich gewählten Präsidenten, Kassiers und TK-Leiters, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.4 **Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Sie ist insgesamt beschränkt auf 4 Amtsperioden (12 Jahre).**

- 7.5 Wird ein bisheriges Vorstandsmitglied als Präsident:in gewählt und hat es zu diesem Zeitpunkt schon mehr als drei Amtsjahre im Vorstand geleistet, kann es als Präsident:in noch 3 Amtsperioden à 3 Jahre leisten, ungeachtet der bisherigen Amtsjahre als Mitglied oder Vizepräsident:in.
- 7.6 Der Vorstand stellt das notwendige Personal ein und regelt die Unterschriftenberechtigung. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
- 7.7 Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt 5 % des Gesamtbudgets.
- 7.8 Der Vorstand kann einen Sekretär im Anstellungsverhältnis beschäftigen. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen und hat beratende Stimme.
- 7.9 Der Vorstand ist befugt, in speziellen Fällen, externe Berater/Fachleute beizuziehen.
- 7.10 Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen und leitet gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- 7.11 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen oder wenn bei fünf Vorstandsmitglieder zwei, ab sieben Vorstandsmitglieder drei, dies verlangen.

Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

§ 8 Technische Kommission (TK)

- 8.1 Diese besteht aus dem TK-Leiter, seinem Stellvertreter und mindestens 3 Vertretern aus dem Leiterteam. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einem speziellen Reglement festgehalten.
- 8.2 Die Leiter werden vom TK-Leiter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zur TK-Sitzung eingeladen. Sitzungen müssen auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Leiter dies verlangt. Die TK ist nicht beschlussfähig. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Die Kontrollstelle prüft jährlich Rechnung und Bilanz und erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Revisorenbericht. Mit der Aufgabe der Kontrollstelle kann auch ein Treuhandunternehmen betraut werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nach 2 Jahren wieder möglich.

§ 10 Die Gruppendelegierten

Die Gruppendelegierten werden von den Teilnehmern aus den einzelnen Gruppen bestimmt und sollen deren Anliegen, Wünsche und Probleme dem Vorstand unterbreiten. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein.

§ 11 Finanzen

Die finanziellen Mittel von PluSport Behindertensport Basel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über PluSport Schweiz
- Staatssubventionen
- Spenden und Legaten
- Erträgen aus gezielten Aktionen

§ 12 Haftung

Für eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13 Verschiedenes

13.1 Eine Revision der Statuten kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes einzuladen. Das vorhandene Vermögen wird bei PluSport Behindertensport Schweiz hinterlegt bis ein, dem gleichen Zweck entsprechender Verein, innert 10 Jahren in Basel gegründet wird, ansonsten geht das Vermögen vollumfänglich an PluSport Behindertensport Schweiz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 15. April 2026

Der Präsident:

Christian Studer

Die Vize-Präsidentin:

Klara Gschwind